

**Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer
über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Wiederkäuer“
(gemäß § 13 (1) Z 14 Tierärztekammergesetz 2012)
(Fachtierarztausbildungs- und –prüfungsordnung – Wiederkäuer)**

Aufgrund der §§ 14 b Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, sowie 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, beide zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2013, wird verordnet:

Festlegung der Kriterien für die Erlangung des Fachtierarztes für Wiederkäuer

§ 1 Das Fachgebiet des Fachtierarztes für Wiederkäuer umfasst die Rindermedizin als auch die Medizin der kleinen Wiederkäuer und der Neuweltkameliden.

§ 2 Diplomates des European College of Bovine Health and Management (ECBHM) sowie des European College of Small Ruminant Health Management (ECSRHM) gelten als Fachtierärzte für Wiederkäuer.

Kriterien für die Zulassung zur Fachtierarztprüfung für Wiederkäuer

§ 3 (1) Als Abschluss einer fachspezifisch-praktischen Weiterbildung gemäß § 14 b (1) Z 3 Tierärztegesetz gilt eine mindestens 4-jährige, tierärztliche Berufsausübung mit Schwerpunkt im Fachgebiet Wiederkäuermedizin (Tierarten: Rind, Schaf, Ziege, Neuweltkameliden).

(2) Die fachspezifisch-theoretische Weiterbildung gemäß § 14 b (1) Z 4 Tierärztegesetz gilt als abgeschlossen, wenn in den 4 Jahren vor der Fachtierarztprüfung 20 fachspezifische Bildungsstunden gem. Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer i.d.g.F. pro Jahr oder 80 fachspezifische Bildungsstunden gem. Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer i.d.g.F. im Durchrechnungszeitraum der letzten 4 Jahre vor der Fachtierarztprüfung erworben wurden. Die Dokumentation der fachspezifisch-theoretischen Weiterbildung erfolgt analog der Dokumentation der Tiergesundheitsdienst-Fort- und Weiterbildung durch die Österreichische Tierärztekammer.

(3) Die fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung gemäß § 14 b (1) Z 5 Tierärztegesetz gilt als abgeschlossen, wenn

1. zwei einschlägige, wissenschaftliche Publikationen, die zum überwiegenden Teil vom Prüfungswerber stammen (Erstautor) in veterinärmedizinischen Fachzeitschriften (z.B.: Klautierpraxis, Wiener Tierärztliche Monatsschrift, Praktischer Tierarzt, ...) veröffentlicht wurden. Die Diplomarbeit wird als wissenschaftliche Publikation im Sinne des § 14 b (1) Z 5 Tierärztegesetz nicht anerkannt. Werden aus einer Dissertation Publikationen veröffentlicht, so wird davon eine fachspezifische Publikation als wissenschaftliche Publikation im Sinne des § 14 b (1) Z 5 Tierärztegesetz anerkannt.
2. ein wissenschaftlicher Vortrag im Rahmen einer tierärztlichen Fachveranstaltung für Wiederkäuermedizin gehalten wurde. Vorträge von Prüfungswerbern bei nationalen Veranstaltungen sind der Fachtierarztprüfungskommission vorab zu melden, um eine Evaluierung durch ein Mitglied der Fachtierarztprüfungskommission zu ermöglichen.
3. eine Mitgliedschaft bei einer einschlägigen, wissenschaftlichen Gesellschaft (Sektion Klautiere der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte, Österreichische Buiatrische Gesellschaft oder eine vergleichbare, ausländische Gesellschaft) besteht.

Fachtierarztprüfung für Wiederkäuer

§ 4 (1) Bei der Fachtierarztprüfung gemäß § 14 a (1) Tierärztegesetz hat der Prüfungswerber gemäß § 14 f Abs. 2 leg cit ein detailliertes, dem jeweils neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes, umfassendes Wissen auf dem Fachgebiet der Wiederkäuermedizin nachzuweisen.

(2) Der Nachweis dieses Wissens erfolgt durch:

1. eine mündliche Prüfung vor der Fachtierarztprüfungskommission. Pro Kalenderjahr ist mindestens ein Prüfungstermin auszuschreiben. Prüfungsfragen werden aus dem folgenden Lehrzielkatalog gestellt:
 - a. Nicht infektiöse und infektiöse Erkrankungen des Wiederkäuers (Organkrankheiten, Euterkrankheiten, Infektionskrankheiten, parasitäre Krankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten, Vergiftungen, Erbfehler, Missbildungen, Störungen des Bewegungsapparates, Störungen der Fortpflanzung, Geburtshilfe, Krankheiten der Neugeborenen und Jungtiere).
 - b. Chirurgische und orthopädische Eingriffe beim Wiederkäuer einschließlich Anästhesiologie.
 - c. Erkennung, Behandlung und Vorbeuge der Krankheiten beim Wiederkäuer.
 - d. Praxisbezogene Labordiagnostik.
 - e. Haltung (Technik, Hygiene), Zucht (künstliche Besamung, Embryotransfer, Zuchtmethoden, genomische Selektion) und Fütterung des Wiederkäuers.
 - f. Herdenmanagement, Grundlagen der Epidemiologie und Biometrie.
 - g. Tierschutz und tierschutzgerechter Transport des Wiederkäuers.
 - h. Kenntnisse der Rechtsgrundlagen der anzeigepflichtigen Erkrankungen von Rindern, kleinen Wiederkäuern und der Neuweltkameliden (Vorschriften für anzeigepflichtige Tierseuchen gem. Tierseuchengesetz).
2. die Dokumentation über die Sanierung eines Problembetriebes: Der Prüfungswerber hat zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Fachtierarztprüfung drei Problemgebiete bekanntzugeben, aus denen die Fachtierarztprüfungskommission eines auswählt, über das der Prüfungswerber eine schriftliche Dokumentation der Sanierung zur Prüfung vorzulegen hat. Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Prüfungswerber anstelle der Dokumentation über die Sanierung eines Problembetriebes eine gleichwertige, andere Aufgabe vorgeben. Die Gleichwertigkeit ist gesondert zu begründen.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 5 (1) Die Beschwerde gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer unter Anhörung der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist nur bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung gestattet.

Festlegung der Fortbildungsverpflichtung für Fachtierärzte für Wiederkäuer

§ 6 (1) Die Anerkennung von fachspezifischen Bildungsstunden (Fachtierarzt-Fort- und Weiterbildung gem. § 14 h (3) Tierärztegesetz) erfolgt gem. Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer i.d.g.F. durch die Fachtierarztprüfungskommission für Wiederkäuer. Fachspezifische Bildungsstunden werden unabhängig von TGD-Fortbildungsstunden bzw. Bildungsstunden festgelegt. Veranstalter von tierärztlichen Fort- und Weiterbildungen haben um die Anerkennung von fachspezifischen Bildungsstunden vorab anzusuchen. Nur für im Ausland absolvierte Fortbildungsveranstaltungen kann im Nachhinein um Anerkennung von fachspezifischen Bildungsstunden angesucht werden.

(2) Die Fachtierarztprüfungskommission überprüft die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung.

(3) Die Dokumentation der Fortbildung der Fachtierärzte für Wiederkäuer erfolgt analog der Dokumentation der Tiergesundheitsdienstfort- und weiterbildung durch die Österreichische Tierärztekammer.

(4) Fachtierärzte für Wiederkäuer haben 20 fachspezifischen Bildungsstunden pro Jahr (d.h. 80 fachspezifischen Bildungsstunden im Durchrechnungszeitraum von 4 Jahren) nachzuweisen.

Diese Verordnung tritt am Tag, der auf ihre Kundmachung folgt, in Kraft.

Wien, den 16.03.2015

Der Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Mag. Kurt Frühwirth

Erläuterungen

ad § 3 (1):

Durch die Verkürzung der erforderlichen Dauer der fachspezifisch-praktischen Weiterbildung wird eine Angleichung an die Voraussetzungen des ECBHM erreicht.